KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1144

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Bericht Nutzungsplan / Hydraulik
- GEP-Zusammenfassung, Bericht.

1.2 Die öffentliche Auflage der GEP-Unterlagen erfolgte vom 3. November 2006 bis 3. Dezember 2006. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingereicht wurden, genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil am 5. Dezember 2006 den GEP.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3314 vom 29. November 1983 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt der damaligen Einwohnergemeinde Lüterswil sowie das mit RRB Nr. 1460 vom 28. April 1992 genehmigte generelle Projekt für die Abwassersanierung der damaligen Einwohnergemeinde Gächliwil ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000 dargestellten „Begrenzung GEP-Gebiet" und „Reservezone (KRP)" sowie die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000 aufgezeigten „Bauzonengrenze" und „Reservezonengrenze" entsprechen dem rechtsgültigen Zonenplan, bis auf die nachträglich erfolgte zusätzliche Einzonung beim Altersheim (ÖBA, Parkplatznutzung), sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3 Die im Nutzungsplan, Situation 1:2'000 dargestellte Quellwasserschutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend.

2.4 Versickerungen

Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000 sind Gebiete mit Versickerungs- und Retentionsprüfpflicht festgelegt und im Kapitel 12 des Berichtes Nutzungsplan / Hydraulik beschrieben.

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000 und im Kapitel 16 des Berichtes Nutzungsplan / Hydraulik aufgezeigten Zustände und Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.

Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden.

2.6 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP" des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.7 Der GEP Lüterswil-Gächliwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 GSchV-SO

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige mit RRB Nr. 3314 vom 29. November 1983 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt der damaligen Einwohnergemeinde Lüterswil und das mit RRB Nr. 1460 vom 28. April 1992 genehmigte generelle Projekt für die Abwassersanierung der damaligen Einwohnergemeinde Gächliwil sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Lüterswil-Gächliwil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'300.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'323.--, zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung: **Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, 4584 Lüterswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'300.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	2'323.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Gemeinden
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, 4584 Lüterswil, mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)
Baukommission Lüterswil-Gächliwil, 4584 Lüterswil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrassse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
Zweckverband ARA Regio Grenchen, Archstrasse 68, 2540 Grenchen
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Zusammenfassung und 1 Vorprojekt Kartenausschnitt
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Lüterswil-Gächliwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen."

bsb EINGANG 18. Juli 2007